



Jugendordnung

des

SV Gnaschwitz-Doberschau e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V. sind abteilungsübergreifend alle Kinder und Jugendliche des Vereins, die im Nachwuchsbereich unmittelbar tätigen Erwachsenen sowie die durch den Vereinsjugendtag gewählten Vertreter des Jugendausschusses.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum der rechtskräftig unterschriebenen Eintrittserklärung (Anmeldeformular des Vereins). Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sind in den §§ 5 und 6 der Vereinssatzung geregelt.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Schaffung von Sportangeboten für alle sportwilligen Kinder und Jugendlichen
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit Bildungseinrichtungen
- Integration von Ausländern, Minderheiten und gesellschaftlichen Randgruppen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Jugendausschuss

§ 4 Der Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Vereinsjugend des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V. Sie bestehen aus allen Mitglieder der Vereinsjugend.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen von Dachverbänden oder anderen Einrichtungen
- Verabschiedung eines Programms für die Wahlperiode des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im letzten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung über die SV-Information, durch Aushang sowie über die Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt werden.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt wurde.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Die Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme

§ 5 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) seinem/ihrem Stellvertreter/in
- c) einem/einer Beisitzer/in

Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der/die Vorsitzende sind Mitglied im Vereinsvorstand.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und legt die Aufgaben seiner Mitglieder in Funktionsplänen fest.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse oder Projektgruppen bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem Ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde am 10.11.2010 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.